

**Benutzer-, Honorar- und Entgeltordnung
für die Weiterbildungseinrichtungen im Zentrum für Erwachsenenbildung
und Medien des Landkreises Märkisch-Oderland
(Benutzer-, Honorar- und Entgeltordnung ZEM)
vom 7. Juli 2010**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 07.07.2010 folgende Benutzer-, Honorar- und Entgeltordnung ZEM beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Benutzer-, Honorar- und Entgeltordnung ZEM (nachfolgend Ordnung genannt) gilt für die in Trägerschaft des Landkreises befindlichen und im Zentrum für Erwachsenenbildung und Medien (ZEM) zusammengefassten nachgeordneten Einrichtungen
 - Volkshochschule,
 - Landwirtschaftsschule und
 - Medienzentrum.
- (2) Die in dieser Ordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

**Abschnitt I
Benutzerordnung**

**§ 2
Volkshochschule**

- (1) Teilnehmer an Veranstaltungen und Lehrgängen der Volkshochschule kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) In Ausnahmefällen können auch jüngere Teilnehmer zugelassen werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Leiter des ZEM.
- (3) Die Mindestteilnehmerzahl der allgemeinen Kurse beträgt acht. Kurse mit weniger als der Mindestteilnehmerzahl können begonnen werden, wenn der Kostendeckungsgrundsatz berücksichtigt wird. Die Entscheidung obliegt dem Leiter der Einrichtung.

**§ 3
Landwirtschaftsschule**

- (1) Teilnehmer an Veranstaltungen und Lehrgängen der Landwirtschaftsschule kann jeder werden, der die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen der Lehrgänge erfüllt.
- (2) Die berufliche Ausbildung in der Landwirtschaft ist nur als Zweitausbildung möglich.
- (3) Die Mindestteilnehmerzahl der allgemeinen Kurse beträgt acht. Kurse mit weniger als der Mindestteilnehmerzahl können begonnen werden, wenn der Kostendeckungsgrundsatz berücksichtigt wird. Die Entscheidung obliegt dem Leiter der Einrichtung.

**§ 4
Medienzentrum**

Nutzer des Medienzentrums sind Mitarbeiter der öffentlichen und freien Schulen, der Bildungseinrichtungen der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz sowie Mitglieder von gemeinnützigen Vereinen des Landkreises Märkisch-Oderland, die mit Bildungsaufgaben befasst sind.

Abschnitt II Honorare

§ 5 Honorarverträge

- (1) Honorarverträge mit Dozenten werden vor Beginn der jeweiligen Kurse in schriftlicher Form geschlossen.
- (2) Die Dozenten erhalten ca. 14 Tage vor Beginn der Erstveranstaltung eine schriftliche Mitteilung über den Kurs. Die Dozenten der Volkshochschule erhalten zum Kursbeginn eine Kursmappe mit folgenden Inhalten:
 - Kurs, Kursnummer, Kursbeginn und Kursende;
 - Terminplan mit Unterrichtstag, Unterrichtszeit und Ort;
 - Liste mit Namen, Adressen und Telefonnummern der angemeldeten Teilnehmer;
 - Anwesenheitslisten (Muster);
 - Lehrbericht;
 - Dozentenfragebogen und Teilnehmerfragebögen;
 - Honorarabrechnung (Formular)
 - Anmeldung für Folgekurs
- (3) Die Honorarabrechnungen der Dozenten sind jeweils bis zum Ende des laufenden Monats einzureichen.
- (4) Nach Beendigung der Kurse sind die Kursmappen mit der letzten Honorarabrechnung von den Dozenten einzureichen. Nach Prüfung der Kursmappen auf Vollständigkeit wird die letzte Honorarabrechnung bearbeitet.

§ 6 Honorarsätze

Folgende Honorarsätze werden festgesetzt:

1. Honorare pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) für:

- | | |
|---|----------------------|
| – Lehrgänge und Kurse | 14,00 bis 20,00 Euro |
| – Vorträge und andere Einzelveranstaltungen bis | 25,00 Euro |

2. Berufliche Fachausbildung

- | | |
|--------------------------------------|-------------------------------|
| – frei finanzierbare Veranstaltungen | kostendeckend lt. Kalkulation |
| – geförderte Veranstaltungen | kostendeckend lt. Kalkulation |

3. Honorar für Reise- und Wanderleiter

- | | |
|--|-----------|
| – pro Stunde, bei Anrechnung von maximal 6 Stunden pro Tag | 8,00 Euro |
|--|-----------|

Abschnitt III Entgelte

§ 7 Grundlagen der Entrichtung des Entgeltes

Das Entgelt wird vorrangig im Lastschriftverfahren, mit einmaliger Zustimmung des Teilnehmers, eingezogen. Die Barzahlung ist in den Geschäftsstellen des ZEM zu den Öffnungszeiten möglich. Rechnungen werden nur im Ausnahmefall erstellt.

§ 8 Ermäßigungen

- (1) Entscheidend für die Gewährung einer Ermäßigung ist das monatliche Einkommen des Teilnehmers. Eine Ermäßigung von 25 v. H. des Entgeltes kann für Schüler, Studenten und Auszu-

bildende sowie für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden.

- (2) Der Teilnehmer hat einen aktuellen Nachweis zu erbringen. Die Kopie des Nachweises ist der verbindlichen Kursanmeldung beizufügen oder am ersten Tag der Veranstaltung mitzubringen. Danach ist eine Ermäßigung ausgeschlossen.

§ 9 Entgeltrückerstattung

- (1) Kommt es durch das Verschulden der Einrichtung zu einem Veranstaltung- bzw. Kursausfall, so wird das bereits entrichtete Entgelt ganz oder unter Anrechnung der bis dahin erteilten Unterrichtsstunden zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche gegen die Einrichtung werden ausgeschlossen.
- (2) Beendet ein Teilnehmer seinen Kurs vorzeitig, kann eine anteilige Entgeltrückerstattung nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe (z. B. Wohnortwechsel, längere Krankheit o. ä.) und auf schriftlichem Antrag erfolgen. Der Antrag auf Erstattung des anteiligen Entgeltes muss nach Eintritt des schwerwiegenden Grundes, innerhalb von 4 Wochen schriftlich gestellt werden.

§ 10 Besondere Regelungen

Treten im Laufe der Arbeit Finanzierungsfragen auf, die nicht in der Benutzer-, Honorar- und Entgeltordnung vorgesehen sind, so trifft der Leiter der Einrichtung unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeits- und Kostendeckungsprinzips im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in Abstimmung mit dem Fachamt die erforderlichen Entscheidungen.

§ 11 Entgeltsätze

Folgende Entgelte werden festgesetzt:

1. Entgelt für Kurse der Programmbereiche:	Euro pro Unterrichtsstunde (45 Minuten)
– Politik, Gesellschaft oder Umwelt	2,20
– Kultur oder Gestalten	kostendeckend lt. Kalkulation
– Gesundheit	kostendeckend lt. Kalkulation
– Sprachen	2,20
– Sprachkurse für Ausländer	1,00
– Arbeit oder Beruf	2,20
– Computergestützt	2,50
– Schulabschlüsse Sek. I oder II	entgeltfrei
– Alphabetisierung	0,50
2. Landwirtschaftliche Fachausbildung:	Euro pro Unterrichtsstunde (45 Minuten)
– frei finanzierbare Veranstaltungen	4,00
– geförderte Veranstaltungen	entspr. RL über Anteilsfinanzierung
3. Wanderungen	Euro pro Veranstaltung
– Teilnehmerbeitrag	5,00
– Kinder unter 14 Jahren	entgeltfrei
4. Studienreisen	
– für die Teilnahme an Studienreisen gilt der Reisepreis des Veranstalters zuzüglich eines Bearbeitungszuschlages der Einrichtung in Höhe von	5 % des Reisepreises, jedoch maximal 30,00 Euro

Abschnitt IV Mediennutzung

§ 12 Ausleihe von Medien

- (1) Die Ausleihe von Medien ist kostenlos. Der Benutzer hat den Zustand der ausgehändigten Medien zu prüfen und eventuelle Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Ausleihfrist beträgt 14 Kalendertage. Die Ausleihfrist kann verlängert werden, wenn für die jeweiligen Medien keine Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Ausleihfrist zu stellen.
- (3) Die Überschreitung der Ausleihfrist ist kostenpflichtig. Dabei gelten folgende Kostensätze:

– schriftliche Mahnung	2,00 Euro
– Überschreitung der Ausleihfrist pro Medium und Tag	0,50 Euro
- (4) Die ausgeliehenen Medien müssen geschützt transportiert und sorgfältig behandelt werden. Bei Beschädigungen oder Verlust ist ein Schadenersatz in Höhe von 20 % des Wiederbeschaffungspreises durch den Benutzer zu leisten.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Benutzer-, Honorar- und Entgeltordnung ZEM tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Honorar- und Entgeltordnung für die Weiterbildungseinrichtungen im Zentrum für Erwachsenenbildung und Medien des Landkreises Märkisch-Oderland vom 07.09.2005 außer Kraft.

Seelow, 12.07.2010

G. Schmidt
Landrat